

# Satzung

## Verein Reflektorische Atemtherapie

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reflektorische Atemtherapie e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Reflektorische Atemtherapie als physiotherapeutische Behandlungsmethode zu verbreiten, zu fördern und zu lehren. Insbesondere hat er die Aufgabe, PhysiotherapeutInnen in Seminaren zu TherapeutInnen der Reflektorischen Atemtherapie und auch LehrtherapeutInnen der Reflektorischen Atemtherapie auszubilden. Der Verein kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. ( Rumpfsjahr ).

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind PhysiotherapeutInnen, die die Ausbildung zum/r Lehrtherapeuten/in der Reflektorischen Atemtherapie abgeschlossen haben oder Therapeuten/innen , die sich in der Ausbildung zum/zur Lehrtherapeuten/in der Reflektorischen Atemtherapie befinden. Sie sind verpflichtet, aktiv für die Zwecke des Vereins tätig zu sein. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind, sich aber dem Zweck des Vereins verbunden fühlen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitglieds,

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31.12. eines Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist;
  - c) bei fördernden Mitgliedern mit Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Mehrheit von  $\frac{5}{6}$  der Stimmen aller erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- 3. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1.1. jeden Jahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mukoviszidose“ e.V., die es ausschließlich zur Förderung von physiotherapeutischen Behandlungsmethoden bei Mukoviszidoseerkrankten zu verwenden ist.